

**SATZUNG
NACH § 13 BAUGB**

**BEBAUUNGSPLAN-
AUFHEBUNG**

**SCHAFGRABEN - HAAGEN
IM TEILBEREICH DES FLURSTÜCKS-NR. 978/1**

**GEMEINDE
ORTSTEIL**

**BILLIGHEIM
BILLIGHEIM**

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBL I S. 2253) UND DEM § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG IN DER FASSUNG VOM 03.10.1983 (GBL. 1983 S. 578), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.05.1987 (GBL. 1987, S. 161), HAT DIE GEMEINDE DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS **SATZUNG** BESCHLOSSEN :

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DER BEBAUUNGSPLAN-
AUFHEBUNG ERGIBT SICH AUS SEINER ZEICHNERISCHEN FESTLEGUNG
IN DER ANLAGE NR. 2.

§ 2 AUFHEBUNG

DER MIT DATUM VOM 15.10.1973 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
"SCHAFGRABEN-HAAGEN" WIRD IN EINER TEILFLÄCHE AUFGEHOSEN.
DER UMFANG DER AUFHEBUNG IST AUS DEM AUFHEBUNGSPLAN;
ANLAGE NR. 2, ERSICHTLICH.

§ 3 BESTANDTEILE DER SATZUNG

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN ANLAGEN, DIE BE-
STANDTEILE DIESER SATZUNG SIND :

ANLAGE NR. 1	BEGRÜNDUNG MIT KOSTENVORANSCHLAG
ANLAGE NR. 2	BEBAUUNGSPLAN-LAGEPLAN M. 1: 500 MIT ÄNDERUNGSEINTRAGUNGEN
ANLAGE NR. 3	BEDARFSERMITTLUNG FÜR DEN FRIEDHOF

§ 4 INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES

DAS INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES REGELT SICH NACH § 12
DES BAUGESETZBUCHES.



BILLIGHEIM, DEN

- 5. OKT. 1993

J. Schwaner
DER BÜRGERMEISTER :

ANLAGE : 1

FERTIGUNG : 2

GEMEINDE BILLIGHEIM
ORTSTEIL BILLIGHEIM
BEBAUUNGSPLAN S C H A F G R A B E N - H A A G E N
- TEILAUFBEBUNG EINER FLÄCHE DES BEBAUUNGSPLANES -

1. ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFHEBUNG

Eine Teilfläche des Bebauungsplanes "Schafgraben - Haagen" wird für die dringend erforderliche Erweiterung des Friedhofes von Billigheim benötigt.

Im seinerzeitigen Planungsverfahren wurde im Bereich dieser Fläche und auf den angrenzenden Grundstücken eine Friedhofsabstandsfläche und Entwicklungsflächen für den Friedhof definiert, die den heutigen Festsetzungserfordernissen nicht mehr genügen.

Dabei bleibt unklar, inwieweit Flächen für die Friedhofserweiterung bereits damals beabsichtigt waren.

Die Gemeinde hat zwischenzeitlich ein umfassendes Gutachten mit der Berechnung des Friedhofsflächenbedarfs für die aus der Flächennutzungsplanung prognostizierte, zukünftige Gesamteinwohnerzahl erstellt und kam zum Ergebnis, daß bei entsprechenden Erweiterungen der Friedhof an dieser Stelle auch zukünftig erhalten bleiben kann.

Diese Ermittlung liegt als Anlage Nr. 3 der Bebauungsplanaufhebung bei.

Inzwischen wurde eine erste Teilflächenerweiterung bereits realisiert.

Die zur Aufhebung vorgesehene Fläche ist ebenfalls konkret überplant und wird nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes einer Nutzung als Friedhof zugeführt. Das förmliche Verfahren hierfür (Baugenehmigungsantrag) wurde eingeleitet und weitestgehend durchgeführt.

2. UMFANG DER BEBAUUNGSPLANAUFHEBUNG

Durch die Bebauungsplanaufhebung soll eine Teilfläche des Flurstücks-Nr. 978/1 des Bebauungsplanes "Schafgraben-Haagen" aus diesem Geltungsbereich entlassen werden. Der Umfang dieser Plankorrektur ist aus dem Aufhebungsplan ersichtlich.

Eine Neufestsetzung erfolgt nicht. Das für den Friedhof benötigte Gebiet wird durch das nach Bestattungsgesetz erforderliche Verfahren bau- und planungsrechtlich sichergestellt.

Aufgestellt :

Billigheim, den 29. Juni 1993



Schwamm